

Satzung der Stadt Wörth am Rhein

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Volgerwiesen“ im Ortsbezirk Wörth vom 25.08.2026

Der Stadtrat hat am 25.08.2026 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§1

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.11.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Volgerwiesen" im Ortsbezirk Wörth wird die Geltungsdauer der als Satzung am 16.11.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Wörth am Rhein, 25.08.2026


Steffen Weiß
Bürgermeister



Anlage:

- Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich

Ausgefertigt:

Wörth am Rhein, 26.08.2026



Steffen Weiß, Bürgermeister

Bekanntgemacht und in Kraft getreten gem. § 16 Abs. 2 BauGB:

Wörth am Rhein, 11. SEP. 2026



Steffen Weiß, Bürgermeister

Geltungsbereich Veränderungssperre "Volgerwiesen" im Ortsbezirk Wörth

